

die Rolle der fürstlichen Rechtsprechung im Palast obsolet machte. Die Ausführungen zum langobardischen Süden im eigentlichen Sinn beginnen erst im dritten und letzten Kapitel; voraus gehen zwei Abschnitte mit weitergefassten Themen, einer über Institutionen und Recht der römisch-barbarischen Reiche, der andere über Idee und Praxis des Rechts im frühen MA. Allerdings geht I. diese Themen mit ihrem gewaltigen historiographischen Potential an, indem er sich vorwiegend auf rechtshistorische Literatur stützt, die mit abstrakten Kategorien arbeitet, wie sie für das Früh-MA ungeeignet sind. Obendrein macht er keinen Unterschied zwischen neueren Studien und klassischen Texten vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jh. Ein weiterer Schwachpunkt ist die Beziehung zwischen Text und Anmerkungen. Vielfach trifft man auf Seiten mit ein paar Zeilen im Obertext und langen Fußnoten. Dort werden höchst wichtige Themen abgehandelt, die keinesfalls in eine noch so lange Fußnote verbannt werden dürften, und manchmal führen die Anmerkungen weit weg vom eigentlichen Thema des Textes. In Fußnoten geht es etwa um die Stellung der Frau in der Langobardenzeit oder um die Frage, ob die Römer durch die Langobarden versklavt wurden oder nicht; diskutiert werden das Problem der Verschmelzung von Langobarden und Römern, die Eigenarten der Zeit Lothars und Ludwigs II. oder das Wesen der karolingischen Kapitularien. In anderen Fällen behandeln die Fußnoten ebenso hochwichtige Themen, die aber weitab liegen vom Hauptinteresse des Buchs (einige Beispiele: das Notariat, das Studium des römischen Rechts, der Königsbann, das common law, der Gottesfrieden). Der Vf. gebraucht Kategorien aus der germanischen Altertumsforschung (Tacitus dient als eine seiner Quellen) in einem veralteten Sinn (das 'germanische Recht'). Kurzum, auch wenn I., was seine allgemeinen Deutungen angeht, in einigen Punkten richtige Ansichten vertritt, verhindert die Tatsache, dass er nur veraltete und einseitige Literatur heranzieht, eine Auseinandersetzung mit den Neuerungen in der Forschung der letzten 30 Jahre zur Geschichte des Früh-MA. Der einzige wirklich interessante Teil des Buchs ist das dritte Kapitel mit der Untersuchung zahlreicher konkreter Fallbeispiele zur Rechtsprechung in der südlichen Langobardia.

Stefano Gasparri (Übers. V. L.)

Luca LOSCHIAVO, Il più antico „processo“ longobardo: per una rilettura, *Reti Medievali Rivista* 22,2 (2021) S. 141–172, relativiert die These eines gemeinsamen „Germanenrechts“, das sich bei der Prozessführung auf Beweisverfahren des Zweikampfs und des Gottesurteils gestützt und sich somit grundlegend vom römischen Recht abgehoben habe. Die Analyse des *Edictum Rothari* (643) und einzelner Berichte über langobardische Prozesse in der Zeit davor macht deutlich, dass das langobardische Prozessrecht in einer Mischung aus probatorischen und indizienbasierten Elementen bestand und sich nicht wesentlich von der Rechtspraxis der römischen Provinzen unterschied.

Thomas Hofmann

Andrea APARICIO LOZANO, ¿Incumpliendo la norma? Costumbre y práctica familiar entre los grupos dirigentes del reino de Pamplona (siglos XI y XII), *Reti Medievali Rivista* 22,1 (2021) S. 83–115, beleuchtet auf der Basis von